

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 17/ 0056

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	26.11.2024
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	03.12.2024

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Hinweis**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschlussgründe wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Stadt Bad Ems zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Stadtbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat.

Hierbei sind im Stadtrat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Stadt Bad Ems und dem Geber.

Für die weitere Gestaltung des Kinderspielplatzes „Große Weise“ spendete Frau Hyazintha Gräwert insgesamt 3.000,00 Euro.

Zwischen der Stadt Bad Ems und der Spenderin bestehen nach Prüfung keine Beziehungsverhältnisse. Inwieweit ein weiteres Beziehungsverhältnis besteht, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls in der Niederschrift festzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Geldspende von Frau Gräwert in Höhe von 3.000 € wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister